

der für die Fertigstellung notwendigen Restsumme vorrangig zu berücksichtigen.

Änderungen, die sich daraus für Überlimitvorhaben ergeben, sind durch die Planträger bei der Staatlichen Plankommission mit einer entsprechenden Begründung zu beantragen und werden erst nach Bestätigung durch diese gültig.

(5) Bei der Aufteilung der Unterlimite dürfen nur Vorhaben berücksichtigt werden, die im Jahre 1951 zu Ende geführt werden können. Der Beginn von Vorhaben, die sich über das Jahr 1951 hinaus erstrecken, ist im Rahmen der Unterlimite nicht statthaft.

(6) Sammelpositionen des Investitionsplanes gelten insgesamt als Überlimite und müssen bis zum 15. April 1951 auf Einzelvorhaben aufgeteilt und beauftragt sein. Ausgenommen hiervon sind Titel, die die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungen enthalten, für deren Realisierung längere Lieferfristen notwendig sind. Die Aufteilung der Sammelpositionen ist entsprechend der Unterlimitaufteilung ebenfalls bis zum 30. April 1951 der Staatlichen Plankommission und der DIB einzureichen.

(7) Veränderungen im Unterlimit können nur nach Genehmigung durch die zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik oder die Ministerpräsidenten der Länder durchgeführt werden. Diese Genehmigungen sind der DIB in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten vorzulegen, Änderungsanweisungen durch nachgeordnete Personen oder Dienststellen sind nicht zulässig und dürfen nicht finanziert werden.

(8) Jedes Überlimitvorhaben und jedes Unterlimitvorhaben muß jeweils in sich den Gesamtumfang eines Objektes umfassen. Im Unterlimit dürfen nach Durchführung der Bestimmungen im Abs. 4 keine Vorhaben erscheinen, die die Ergänzung von Oberlimitvorhaben bezwecken.

(9) Alle bis zu den in den Abs. 3 und Abs. 6 genannten Terminen nicht aufgeteilten Unterlimitbeiträge und Sammelpositionen des Investitionsplanes sind von der DIB bis zum 2. Mai 1951 der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

(10) Die Generalreparaturen werden in Einzelplänen für die Zuständigkeitsbereiche der Ministerien bzw. der Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und für die Landesregierungen ausgewiesen. Die Aufteilung auf Einzelvorhaben ist von diesen oder den ihnen nach geordneten Stellen vorzunehmen und bis zum 15. April 1951 der Staatlichen Plankommission in zweifacher Ausfertigung bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die im § 3 Abs. 1 genannten Stellen oder ihre beauftragten nachgeordneten Organe (Hauptver-

waltungen, Hauptabteilungen, Generaldirektionen, Ministerien der Länder) haben den Investitionsträgern für Überlimit- und Unterlimitvorhaben Auflagen zu erteilen, die alle in den Formblättern des § 2 enthaltenen Aufgaben berücksichtigen und ausweisen müssen. Die Auflagen müssen in allen Teilen mit dem Plan übereinstimmen. Ihre Ausfüllung darf dem Investitionsträger auch nicht teilweise überlassen werden. Investitionsauflagen sind vorrangig auszustellen:

- a) zur Weiterführung bereits in Angriff genommener bestätigter Investitionsvorhaben,
- b) zur Weiterführung von nicht fertiggestellten Investitionsvorhaben des Jahres 1950.

Die Auflagen nach a) sind mit „Weiterführung 1950“ und Auflagen nach b) mit „Überhänge 1950“ zu bezeichnen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 festgelegten Stellen oder ihre gemäß § 6 Abs. 1 nachgeordneten Organe haben Auflagen für Generalreparaturen zu erteilen. Zur Finanzierung von Anschaffungen nach § 4 Abs. 3 sind den WB bzw. ihnen gleichzusetzenden Organen der volkseigenen Wirtschaft Auflagen mit dem Vermerk „Kleininvestitionen“ zu erteilen. Die Verteilung der Ausfertigungen ist entsprechend Abs. 3 vorzunehmen.

(3) Investitionsauflagen und Auflagen für Generalreparaturen dürfen nur erteilt werden, wenn Unterlagen laut § 7 Abs. 1 vorliegen. Sie sind von den Ministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik in fünfacher Ausfertigung auszustellen und wie folgt zu verteilen:

- 2 Exemplare dem Investitionsträger,
- 1 Exemplar der DIB, Zentrale Berlin,
- 1 „ dem Statistischen Zentralamt Berlin,
- 1 „ verbleibt beim Aussteller der Auflage.

Für die Investitionsauflagen und Auflagen für Generalreparaturen der Länderpläne ist die Verteilung wie folgt vorzunehmen:

- 2 Exemplare dem Investitionsträger,
- 1 Exemplar der DIB, Landesfiliale,
- 1 „ dem Statistischen Zentralamt Berlin,
- 1 „ verbleibt bei dem Aussteller der Auflage.

(4) Der Investitionsträger hat die Investitionsauflage nach Erhalt sofort auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen. Durch seine Unterschrift bestätigt er, daß er die Auflage wie vorgeschrieben zur Durchführung bringen wird. Ein Exemplar der Investitionsauflage (B) ist dem Aussteller unterschriftlich vollzogen zurückzugeben. Das andere Exemplar (A) ist der DIB zur Anbringung eines Sichtvermerks und zur Vereinbarung über die Bereitstellung der Investitionsmittel innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der Auflage vorzulegen.